



Das historische Auslegungselement (I/III)



- Ermittlung des Sinns einer Rechtsnorm zur Zeit ihres Erlasses
 - Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte einer Rechtsnorm
 - Berücksichtigung der Verhältnisse und Anschauungen zur Zeit des Erlasses einer Rechtsnorm

- Materialien der Entstehungsgeschichte (im Bund)
 - Entwürfe, Berichte und Protokolle von Arbeitsgruppen, Ämtern, Kommissionen etc.
 - Gesetzesentwurf und Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte, abgedruckt im Bundesblatt (BBl)
 - Amtliches Bulletin der Bundesversammlung (Wortprotokoll der Verhandlungen im National- und im Ständerat) (AB N bzw. AB S)



- Gesichtspunkte, von denen die Bedeutung der Entstehungsgeschichte im Einzelfall abhängt
 - Kommt eine bei der Schaffung der Rechtsnorm geäußerte Auffassung im Gesetz zum Ausdruck?
 - Geht es um die Auslegung einer noch jungen Rechtsnorm?
 - Haben sich die zur Zeit des Erlasses der Rechtsnorm bestehenden Verhältnisse und Anschauungen seither wesentlich verändert?



Das historische Auslegungselement (III/III)



- mögliche Ziele der Auslegung
 - subjektiv-historische Methode: ermittelt wird die Absicht des historischen Gesetzgebers
 - objektiv-historische Methode: ermittelt wird der Sinn der Rechtsnorm zum Zeitpunkt ihres Erlasses
 - objektiv-zeitgemässe Methode: ermittelt wird der heutige Sinn der Rechtsnorm

- Bedeutung der unterschiedlichen Auslegungsziele und des historischen Auslegungselements auch bei den anderen Auslegungselementen, z.B. bei der Ermittlung des Zwecks einer Rechtsnorm (teleologisches Auslegungselement)



Das teleologische Auslegungselement (I/II)



- Beachtung des Zwecks (des Ziels, der Funktion, der Motive) einer Regelung (*ratio legis*)
- Schluss vom Regelungszweck auf den Normsinn
- Ermittlung des Zwecks
 - Zweck wird ausdrücklich genannt
 - Zweck ergibt sich aufgrund anderer Auslegungselemente
 - Zweck ergibt sich aus der "Natur der Sache" und der praktischen Vernunft
- Zwecke auf verschiedenen Regelungsstufen
 - Zweck eines Gesetzes
 - Zweck eines Rechtsinstituts oder Regelungskomplexes
 - Zweck eines Begriffs oder einer einzelnen Rechtsnorm



Das teleologische Auslegungselement (II/II)



- Verhältnis von Zweck und Wortlaut: Analogie und teleologische Reduktion
- das teleologische Auslegungselement im Spannungsverhältnis von Formgebundenheit und wirtschaftlicher Betrachtungsweise
 - öffentliche Beurkundung von Grundstückkaufverträgen (siehe Art. 657 Abs. 1 ZGB, Art. 216 Abs. 1 OR)
 - ausschliessliche Haftung der Aktiengesellschaft für ihre Verbindlichkeiten (siehe Art. 620 OR)
- Bedeutung des Schutzzwecks einer Rechtsnorm
 - Schadenersatzpflicht
 - Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln



Das realistische Auslegungselement



- Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Rechtsanwendung, insbesondere von wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und von wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Ausrichtung auf ein praktikables, durchsetzbares Auslegungsergebnis
- Berücksichtigung der über den konkreten Fall hinausgehenden Auswirkungen eines bestimmten Auslegungsergebnisses (sog. Folgerwägungen)



- Berücksichtigung des einschlägigen ausländischen Rechts
- ausländisches Recht als Arsenal erprobter Lösungen von Rechtsproblemen
- Bestätigung und Unterstützung eines aufgrund der übrigen Auslegungselemente ermittelten Normsinns
- "europakompatible" Auslegung